

Prüfungsordnung für die theologische Anstellungsprüfung (Anstellungsprüfungsordnung – TheolAnstPO)

Der Landeskirchenrat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Kirchengesetzes über den Vorbereitungsdienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und die Rechtsverhältnisse der Vikare und Vikarinnen (Vorbereitungsdienstgesetz - VorbDG) folgende Prüfungsordnung für die Theologische Anstellungsprüfung (Anstellungsprüfungsordnung – TheolAnstPO):

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundbestimmung

(1) Wer sich um den Dienst als Pfarrer oder Pfarrerin in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern bewirbt, muss seine theologische Befähigung in der Regel in der Theologischen Aufnahmeprüfung und der Theologischen Anstellungsprüfung nachweisen.

(2) In der Theologischen Anstellungsprüfung sollen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für den Pfarrdienst und die Verantwortung für kirchliches Handeln nach Schrift und Bekenntnis nachgewiesen werden.

§ 2 Prüfungskommission

(1) Für die Theologische Anstellungsprüfung wird von der Leitung des Prüfungsamtes (§ 3) eine Prüfungskommission gebildet. Ihr gehören die Mitglieder der regionalen Fachprüfungskommissionen (Absätze 4 bis 7), die Themenstellenden und Korrektoren bzw. Korrektorinnen der Predigt aus dem Kasualgespräch (§ 8 Abs. 5), die Korrektoren bzw. Korrektorinnen des Projektes zur Öffentlichkeitsarbeit (§ 8 Abs. 8) und die Prüfenden in der mündlichen Prüfung zum Kirchenrecht und des Kolloquiums (§ 8 Abs. 9 und 10) an. Der bzw. die Prüfungsvorsitzende ist ein Oberkirchenrat bzw. eine Oberkirchenrätin, in der Regel die Leitung der Abteilung Personal im Landeskirchenamt. Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission kann, mit Ausnahme des Falles von § 15 Abs. 1 Buchst. a, soweit dieser auf § 15 Abs. 1 Buchst. b Bezug nimmt, durch seine bzw. ihre Stellvertretung vertreten werden. Stellvertretung des vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission ist die Leitung des Prüfungsamtes.

(2) Die Prüfungskommission führt die Prüfungen nach § 8 Abs. 1 durch.

(3) Als Mitglieder der Prüfungskommission können berufen werden:

a) Mitglieder des Landeskirchenrates,

b) Angehörige der Pfarrerschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern im unmittelbaren oder mittelbaren Dienst oder im Ruhestand,

c) Angehörige der kirchlichen Berufsgruppen sofern diese sich in einem der geprüften Bereiche besondere Kompetenz erworben haben, insbesondere Religionspädagogen und Religionspädagoginnen im Kirchendienst im Bereich der Religionspädagogik,

Die TheolAnstPO tritt in der hier abgedruckten Form am 1. März 2025 mit erstmaliger Geltung für die nach diesem Datum stattfindenden Prüfungen der Theologische Anstellungsprüfung „TAN für H23“ in Kraft.

- d) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen in der Laufbahn des höheren Dienstes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern im unmittelbaren oder mittelbaren Dienst oder im Ruhestand,
- e) Professoren und Professorinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen, wissenschaftliche Assistenten und Assistentinnen mit erfolgreicher Ablegung der Theologischen Anstellungsprüfung sowie Lehrbeauftragte,
- f) im Bereich der Sozialraumanalyse und der Öffentlichkeitsarbeit auch Experten bzw. Expertinnen, die an der Ausbildung beteiligt sind oder waren.

(4) Für den Vollzug der praktischen Prüfungen in den Modulen 1 („Christus verkündigen und geistliche Gemeinschaft feiern“ – Christus verkünden), 2 („Lebensfragen und Lebensphasen seelsorgerlich begleiten“ – Lebensphasen begleiten) und 3 („Christliche Bildung ermöglichen“ – Bildung RU) werden regionale Fachprüfungskommissionen gebildet.

(5) Die regionalen Fachprüfungskommissionen für das Modul 1 (Christus verkünden) bestehen jeweils aus einem vorsitzenden Mitglied und zwei beisitzenden Mitgliedern. Vorsitzendes Mitglied ist der zuständige Oberkirchenrat bzw. die zuständige Oberkirchenrätin im Kirchenkreis. Von ihm oder ihr kann im Vertretungsfall ein Ersatzmitglied benannt werden. Das beisitzende Mitglied, das in der Ausbildung die Funktion der Fachbegleitung wahrnimmt, wird als Fachprüfer bzw. Fachprüferin bestellt. Das andere beisitzende Mitglied soll aus der Pfarrerschaft kommen, darf an der Ausbildung der zu prüfenden Person aber nicht beteiligt sein.

(6) Die regionalen Fachprüfungskommissionen für das Modul 2 (Lebensphasen begleiten) bestehen aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei beisitzenden Mitgliedern. Vorsitzendes Mitglied ist ein bzw. eine von der Leitung des Prüfungsamtes zu benennender Oberkirchenrat bzw. Oberkirchenrätin, Dekan bzw. Dekanin oder Leitung einer kirchlichen Einrichtung. Das beisitzende Mitglied, das in der Ausbildung die Funktion der Fachbegleitung wahrnimmt, wird als Fachprüfer bzw. Fachprüferin bestellt. Das andere beisitzende Mitglied soll aus der Pfarrerschaft kommen, nach Möglichkeit ein Studienleiter bzw. eine Studienleiterin oder ein Mentor bzw. eine Mentorin.

(7) Die regionalen Fachprüfungskommissionen für das Modul 3 (Bildung RU) bestehen jeweils aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei beisitzenden Mitgliedern. Vorsitzendes Mitglied ist in der Regel der Kirchenkreisschulreferent bzw. die Kirchenkreisschulreferentin des Kirchenkreises, in dem die Prüfung erfolgt. Von ihm bzw. ihr kann im Vertretungsfall ein Ersatzmitglied, in der Regel ein Schulreferent bzw. eine Schulreferentin, benannt werden. Das beisitzende Mitglied, das in der Ausbildung die Funktion der Fachbegleitung wahrnimmt, wird als Fachprüfer bzw. Fachprüferin bestellt. Das andere beisitzende Mitglied soll aus dem Kreis der im Bereich der Religionspädagogik aktiven Personen kommen, darf an der Ausbildung der zu prüfenden Person aber nicht beteiligt sein.

(8) Die in den Fachprüfungskommissionen nach den Absätzen 5 und 6 beisitzenden Mitglieder werden vom vorsitzenden Mitglied der jeweiligen Fachprüfungskommission benannt.

(9) Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin, die Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen sowie die Leitung des Prüfungsamtes haben das Recht, bei allen Prüfungsvollzügen anwesend zu sein.

§ 3 Theologisches Prüfungsamt

Die Vorbereitung und Organisation der Prüfung ist Aufgabe des Theologischen Prüfungsamtes im Landeskirchenamt (Prüfungsamt).

§ 4 Prüfungstermine

(1) Die Theologische Anstellungsprüfung findet in der Regel zweimal im Jahr statt.

Die TheolAnstPO tritt in der hier abgedruckten Form am 1. März 2025 mit erstmaliger Geltung für die nach diesem Datum stattfindenden Prüfungen der Theologische Anstellungsprüfung „TAN für H23“ in Kraft.

(2) Die jeweiligen Prüfungszeiträume und -termine werden im Amtsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern bekanntgegeben.

§ 5 Teilnahme an der Theologischen Anstellungsprüfung

(1) Wer in den Vorbereitungsdienst eintritt, ist damit automatisch zur Teilnahme an der Theologischen Anstellungsprüfung angemeldet.

(2) Die Vikare und Vikarinnen haben zu Beginn des Vikariats beim Theologischen Prüfungsamt vorzulegen:

- a) einen tabellarischen Lebenslauf,
- b) ein Motivationsschreiben, das insbesondere zur Ausbildungs- und Berufsmotivation Auskunft gibt,
- c) eine Erklärung, ob bereits versucht wurde, vor einem anderen Gremium eine theologische Anstellungsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abzulegen.

§ 6 Zulassung zur Prüfung

(1) Innerhalb von vier Wochen nach Beginn des Vikariats teilt das Prüfungsamt den Vikaren und Vikarinnen die Termine der Prüfungsvollzüge und die Namen der prüfenden Personen mit. Zusätzlich sind den Vikaren und Vikarinnen die Kompetenzmatrizen auszuhändigen, die allen Prüfungen zugrunde liegen.

(2) Eine Zulassung zu der entsprechenden Prüfung wird versagt, wenn ein Vikar bzw. eine Vikarin nicht mindestens an 75% der zu dem das Prüfungsfach zählenden Reflexionseinheiten und der entsprechenden Praxistage des Moduls teilgenommen hat.

(3) Prüfungsverschiebung aus Krankheitsgründen, oder aus anderen schwerwiegenden Gründen können vom Prüfungsamt in Abstimmung mit dem Ausbildungsreferat erfolgen.

§ 7 Nachteilsausgleich

Die staatliche Regelung über den Nachteilsausgleich (§ 54 der Allgemeinen Prüfungsordnung) gilt in der jeweiligen Fassung für die Theologische Anstellungsprüfung entsprechend.

II. Abschnitt

Prüfungen

§ 8 Prüfungen

(1) Die Theologische Anstellungsprüfung besteht aus die Module abschließenden Prüfungen:

- a) Orientierende Übung zur Sozialraumerkundung in der Eingangsphase,
- b) Modul 1 (Christus verkünden):
 1. Gestaltung eines ortsüblichen Gottesdienstes,
 2. Formulierung einer Kasualpredigt,
- c) Modul 2 (Lebensphasen begleiten): Analyse einer Fallbeschreibung,

Die TheolAnstPO tritt in der hier abgedruckten Form am 1. März 2025 mit erstmaliger Geltung für die nach diesem Datum stattfindenden Prüfungen der Theologische Anstellungsprüfung „TAN für H23“ in Kraft.

d) Modul 3 (Bildung RU): Lehrprobe im Religionsunterricht,

e) Modul 4 (Gemeinde leiten und Kirche vernetzt entwickeln):

1. Dokumentation eines Projekts aus der Öffentlichkeitsarbeit,

2. Prüfungsgespräch zum Recht der ELKB, der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, zum staatlichen Recht, soweit dieses für kirchliche Belange von besonderer Relevanz ist, sowie zu grundsätzlichen Organisationsfragen der ELKB,

f) Kolloquium anhand der Präsentation eines Leitungsprojektes.

(2) Die Prüfungen sind mit Ausnahme des Gottesdienstes nicht öffentlich. Als Zuhörende können zukünftige Prüfende des jeweiligen Faches zugelassen werden, sofern sie nicht selber mit der Ausbildung der zu prüfenden Person betraut sind. Die Auszubildenden im Studienseminar können bei der Analyse einer Fallbeschreibung, bei dem Prüfungsgespräch zum Kirchenrecht und dem Kolloquium als Zuhörende zugelassen werden.

(3) Orientierende Übung mit Beratung in der Eingangsphase:

a) Durchführung einer Sozialraumerkundung am Einsatzort aus der Perspektive der Pfarrperson und Erarbeitung einer dem Ort (Gemeinde/Sozialraum) angemessenen Projektaufgabe.

b) Skizzierung deren möglichen Realisation und anschließende Präsentation im Kurs.

c) Die Bewertung erfolgt in kollegialer Beratung, deren Ergebnis vom Vikar bzw. der Vikarin zu dokumentieren ist. Eine Benotung erfolgt nicht.

(4) Gestaltung eines ortsüblichen Gottesdienstes:

a) Durchführung eines ortsüblichen Gottesdienstes in der Ausbildungsgemeinde.

b) Festsetzung von Termin und Ort im Rahmen der Vorgabe des Theologischen Prüfungsamtes durch die Fachbegleitung im Benehmen mit den zu prüfenden Personen der jeweiligen Regionalgruppe; Mitteilung an den zuständigen Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis.

c) Besuch des Gottesdienstes durch die Fachprüfungskommission mit einstündigem Nachgespräch.

d) Festsetzung der Note durch die regionale Fachprüfungskommission unter Berücksichtigung der Kompetenzerwartung und mit besonderem Augenmerk auf Liturgie und liturgischem Handeln.

e) Das Prüfungsergebnis (Note) wird vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden der Fachprüfungskommission mit kurzer Begründung und drei Empfehlungen zur Weiterarbeit und Vertiefung im Sinne des Feedforward festgestellt und dem Vikar bzw. der Vikarin in Textform innerhalb von drei Tagen mitgeteilt.

(5) Formulierung einer Kasualpredigt mit Fürbitt-Gebet:

a) Entwicklung einer schriftgebundenen Kasualpredigt und eines passenden Fürbitt-Gebets in Auswahl aus zwei vom Theologischen Prüfungsamt vorgelegten fiktiven Kasualgesprächen (zu zwei unterschiedlichen Kasualien).

b) Die schriftliche Ausarbeitung wird im Open-Book-Format vom Heimarbeitsplatz aus geschrieben und innerhalb einer festgelegten Frist per Email-Anhang beim Theologischen Prüfungsamt eingereicht.

c) Die Note wird von Erst- und Zweitkorrektor bzw. -korrektorin im Einvernehmen festgesetzt, wobei die Beurteilung auf die Homiletik und die angemessene Berücksichtigung der Beteiligten fokussiert erfolgt. Das Prüfungsamt teilt dem Vikar bzw. der Vikarin das Ergebnis in Textform mit.

(6) Analyse einer Fallbeschreibung:

Die TheolAnstPO tritt in der hier abgedruckten Form am 1. März 2025 mit erstmaliger Geltung für die nach diesem Datum stattfindenden Prüfungen der Theologische Anstellungsprüfung „TAN für H23“ in Kraft.

- a) Prüfungsgespräch ausgehend von einer Fallbeschreibung aus dem Feld Krankenhaus, Altenpflege (Reha-Heim) oder Gemeindeseelsorge im Rahmen der Regionalgruppen.
- b) Den zu prüfenden Vikaren und Vikarinnen der Regionalgruppe wird nacheinander dieselbe Fallbeschreibung vorgelegt. Nach einer 90-minütigen Einarbeitungszeit findet ein 30-minütiges Prüfungsgespräch statt.
- c) Die Fachprüfungskommission besteht aus drei Personen, von denen eine Person die Fallbeschreibung verfasst hat; diese Person legt einen Leitfaden für das Prüfungsgremium vor.
- d) Die Note wird durch die Fachprüfungskommission festgestellt und dem Vikar bzw. der Vikarin in Textform innerhalb von drei Tagen mitgeteilt.

(7) Lehrprobe im Religionsunterricht:

- a) Durchführung einer Prüfungsstunde mit einstündigem Nachgespräch zur Prüfung der Fähigkeit zu theologisch-pädagogischen Entscheidungen sowie der Planung, Durchführung und Reflexion von kompetenzorientiertem Unterricht.
- b) Festsetzung von Termin und Schule im Rahmen der Vorgaben des Prüfungsamtes durch den zuständigen Kirchenkreisschulreferenten bzw. die Kirchenkreisschulreferentin im Benehmen mit der zu prüfenden Person.
- c) Vorlage der schriftlichen Begründungen für die theologisch-pädagogischen Entscheidungen der Lernwegetappe und des Verlaufsplans für die 45-minütige Prüfungsstunde bis spätestens 7 Tage vor der Lehrprobe an die Fachprüfungskommission.
- d) Nachgespräch zur Analyse der Prüfungsstunde im Kontext der Lernwegetappe und Evaluation mit Blick auf die religionspädagogisch-didaktischen Entscheidungen und ihre Durchführung.
- e) Die Note wird durch die regionale Fachprüfungskommission unter besonderer Berücksichtigung der beobachtbaren und reflektierten Konkretionen in der Unterrichtsstunde und im Nachgespräch festgesetzt.
- f) Das Prüfungsergebnis (Note) wird vom vorsitzenden Mitglied der Fachprüfungskommission mit kurzer Begründung und drei Empfehlungen zur Weiterarbeit und Vertiefung im Sinne des Feedforward festgestellt und dem Vikar bzw. der Vikarin in Textform innerhalb von drei Tagen mitgeteilt.

(8) Dokumentation eines Projekts aus der Öffentlichkeitsarbeit:

- a) Selbständige Auswahl eines regionalen oder gemeindlichen Projekts durch den Vikar bzw. die Vikarin.
- b) Erstellung eines „Skripts“ und eines „Blogs“ zur Darstellung des Projektablaufs und Dokumentation der Veröffentlichungen.
- c) Erforderlich sind folgende ausgestaltete Beiträge:
 - 1. Pressemeldung
 - 2. Social Media Content
 - 3. Beitrag für Print-Medium

Der Blog wird zu einem vorgegebenen Zeitpunkt geschlossen und zur Bewertung den prüfenden Personen vorgelegt.

- d) Die Bewertung erfolgt nach Kriterien, ob die theologische Begründung und Relevanz des Projektes verdeutlicht wird, die kybernetische Reflexion und kirchliche Aufgabe klar dargelegt ist, die Vernetzung nach innen und außen gelingt, die Kompetenz im Gebrauch einer effizienten und verantwortbaren Öffentlichkeitsarbeit erkennbar ist.

Die TheolAnstPO tritt in der hier abgedruckten Form am 1. März 2025 mit erstmaliger Geltung für die nach diesem Datum stattfindenden Prüfungen der Theologische Anstellungsprüfung „TAN für H23“ in Kraft.

e) Die Note wird von Erst- und Zweitkorrektor bzw. –korrektorin im Einvernehmen mit einer kurzen Begründung der Bewertung und zusätzlich drei Empfehlungen zur Weiterarbeit und Vertiefung im Sinne des Feedforward festgestellt. Das Prüfungsamt teilt diese dem Vikar bzw. der Vikarin in Textform mit.

(9) Prüfungsgespräch zum Kirchenrecht:

a) Mündliches Prüfungsgespräch ausgehend von der Lösung eines fiktiven Falles. Die Vorbereitung der Lösung des Falles erfolgt im Open-Book-Format, die Vorbereitungszeit dafür beträgt 45 Minuten. Die Inanspruchnahme individueller Kommunikation und Beratung (E-Mail, Chat, KI u. ä.) während der Vorbereitung ist nicht erlaubt. Die mündliche Prüfung von 20 Minuten gliedert sich in den Vortrag der Falllösung von etwa zehn Minuten und ein allgemeines Prüfungsgespräch von weiteren etwa zehn Minuten.

b) Die Fachprüfungskommission im Kirchenrecht setzt sich aus 2 Personen mit der Befähigung zum Richteramt sowie einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Pfarrerschaft zusammen.

d) Die Note wird durch die Fachprüfungskommission festgestellt und dem Prüfungsamt vorgelegt. Das Prüfungsamt teilt dem Vikar bzw. der Vikarin das Ergebnis in Textform mit.

(10) Kolloquium anhand der Präsentation eines Leitungsprojektes:

a) Das Kolloquium ist das zusammenfassende Prüfungsgespräch zum Abschluss des Vikariats, und damit zugleich die grundsätzliche Feststellung der Eignung zum Pfarrdienst nach dem Studium der Theologie und Ausbildung als Vikar bzw. Vikarin im Vorbereitungsdienst.

b) Präsentation eines vom Vikar bzw. der Vikarin im Rahmen des Modul 4 „Gemeinde leiten und Kirche vernetzt entwickeln“ konzipierten (und durchgeführten) Leitungs-Projektes und Verteidigung des Projekts anhand theologisch-hermeneutischer Kriterien, pastoraltheologischer und kirchentheoretischer Reflexionen sowie hinsichtlich des Verständnisses von Amt und Rolle in der Institution.

c) Gemeinsames Prüfungsgespräch von drei Prüflingen, die Dauer beträgt 40 Minuten pro Vikar bzw. Vikarin, wobei das „Projekt“ präsentiert (10 Minuten) und dann aus verschiedenen Perspektiven hinterfragt wird (30 Minuten).

d) Der Prüfungskommission für das Kolloquium gehören (gleichberechtigt) an:

1. Vertretung der Kirchenleitung (Theologe bzw. Theologin)
 2. Vertretung der universitären Biblischen/Systematischen Theologie
 3. Vertretung der universitären Praktischen Theologie
 4. Pfarrer bzw. Pfarrerin als Repräsentant bzw. Repräsentantin der Berufspraxis, möglichst als Mentor bzw. Mentorin in einem anderen Kurs engagiert,
 5. Leitung des Studienseminars;
- außerdem gehört die Leitung des Prüfungsamts der Prüfungskommission als beobachtendes Mitglied an, ohne an der Notenfestsetzung beteiligt zu sein.

§ 9 Rücktritt von der Prüfung, Versäumnis

(1) Die zu prüfende Person kann nur aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund (Krankheit oder ein anderer schwerwiegender Grund) von der Prüfung zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich unter Angabe der Gründe zu erklären. Bei Krankheit ist dem Prüfungsamt unverzüglich ein ärztliches, auf Verlangen ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis vorzulegen. Das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes stellt die Leitung des Prüfungsamtes fest.

(2) Tritt die zu prüfende Person vor Beginn ihrer ersten Prüfung von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

Die TheolAnstPO tritt in der hier abgedruckten Form am 1. März 2025 mit erstmaliger Geltung für die nach diesem Datum stattfindenden Prüfungen der Theologische Anstellungsprüfung „TAN für H23“ in Kraft.

(3) Bei Erkrankung während fristgebundener Prüfungen kann bei unverzüglicher Vorlage eines ärztlichen oder amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses vom Prüfungsamt Fristverlängerung eingeräumt werden. Gleiches gilt bei Vorliegen eines anderen nicht zu vertretenden schwerwiegenden Grundes.

(4) Kann die zu prüfende Person aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund an einer Prüfung nicht teilnehmen, kann die Möglichkeit zur Nachholung gegeben werden. Ist die Nachholung in diesem Fall nicht vor Abschluss der Profilierungsphase möglich, erfolgt sie im darauf folgenden Prüfungstermin; das Vikariat muss gegebenenfalls verlängert werden.

(5) Fehlt die zu prüfende Person bei einer Prüfung aus einem von ihr zu vertretenden Grund oder wird eine schriftliche Prüfungsaufgabe aus einem von der zu prüfenden Person zu vertretenden Grund nicht oder verspätet abgegeben, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ bewertet.

§ 10 Bewertung und Festsetzung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen, für die eine Bewertung vorgesehen ist, werden wie folgt benotet:

| | |
|-----|--------------------------|
| 1 | = sehr gut, |
| 1,3 | = sehr gut (-), |
| 1,7 | = gut (+), |
| 2,0 | = gut, |
| 2,3 | = gut (-), |
| 2,7 | = befriedigend (+), |
| 3 | = befriedigend, |
| 3,3 | = befriedigend (-), |
| 3,7 | = ausreichend (+), |
| 4 | = ausreichend, |
| 4,3 | = nicht ausreichend (+), |
| 4,7 | = nicht ausreichend, |
| 5,0 | = ungenügend. |

(2) Für die Berechnung der Gesamtprüfungsnote zählen die Noten

- für die Modulprüfungen 1 (Christus verkünden), 2 (Lebensphasen begleiten) und 3 (Bildung RU) dreifach, wobei im Modul 1 die Noten der beiden Prüfungsteile gleichwertig sind,
- für die Prüfungen in Öffentlichkeitsarbeit und Kirchenrecht zweifach,
- das Kolloquium fünffach.

(3) Aus der Summe aller Einzelnoten ergibt sich unter Anwendung des Berechnungsschlüssels nach Absatz 2 die Gesamtprüfungsnote:

| | |
|-------------------------------------------|-----------------|
| Summe aller Einzelnoten bis 1,29 | = sehr gut |
| Summe aller Einzelnoten von 1,30 bis 1,79 | = fast sehr gut |
| Summe aller Einzelnoten von 1,80 bis 2,29 | = gut |
| Summe aller Einzelnoten von 2,30 bis 2,79 | = fast gut |

Die TheolAnstPO tritt in der hier abgedruckten Form am 1. März 2025 mit erstmaliger Geltung für die nach diesem Datum stattfindenden Prüfungen der Theologische Anstellungsprüfung „TAN für H23“ in Kraft.

Summe aller Einzelnoten von 2,80 bis 3,29= befriedigend

Summe aller Einzelnoten von 3,30 bis 3,79= noch befriedigend

Summe aller Einzelnoten von 3,80 bis 4,00= ausreichend

Summe aller Einzelnoten über 4,00 = nicht ausreichend

Die Gesamtprüfungsnote wird in arabischen Ziffern bis auf zwei Dezimalstellen angegeben. Bei der Errechnung der Gesamtprüfungsnote wird die zweite Dezimalstelle nicht auf- oder abgerundet.

(4) Die Kasualpredigt (Modul 1) und das Projekt aus der Öffentlichkeitsarbeit (Modul 4) werden von zwei Korrektoren bzw. Korrektorinnen beurteilt. Bei abweichender Benotung durch die beiden Korrektoren bzw. Korrektorinnen sollen diese eine Einigung über die Note herbeiführen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der bzw. die Prüfungsvorsitzende im Rahmen der von den Korrektoren bzw. Korrektorinnen gegebenen Noten.

§ 11 Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) eine der Modulprüfungen 1, 2 oder 3 oder das Kolloquium schlechter als 4,0 bewertet wird. In diesem Fall sind das Modul und die Prüfung im nächsten Durchgang zu wiederholen.
- b) das Projekt ÖA oder die mündliche Prüfung im Kirchenrecht schlechter als 4,0 bewertet wird. In diesem Fall ist die Projektvorlage zu überarbeiten bzw. die Prüfung im Kirchenrecht zu wiederholen, was in der abschließenden Profilierungsphase geschehen kann.

§ 12 Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) Das Prüfungsamt errechnet die Gesamtnote auf Grundlage der von den Fachprüfungskommissionen festgesetzten Noten.

(2) Der bzw. die Prüfungsvorsitzende legt die Prüfungsergebnisse dem Landeskirchenrat zur Kenntnisnahme vor, auf Verlangen auch die Prüfungsarbeiten, die Prüfungsprotokolle und eine Niederschrift über Prüfungsaufgaben, Prüfungszeiten und besondere Vorkommnisse.

(3) Das Abschlusszeugnis enthält die Gesamtprüfungsnote, eine Aufstellung aller Einzelnoten und den Vermerk über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung.

(4) Kandidaten und Kandidatinnen können innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Zeugnisses Antrag auf Einsichtnahme in den jeweils sie betreffenden Teil der Prüfungsakten stellen. Das Recht zur Einsichtnahme im Beschwerdeverfahren und im gerichtlichen Verfahren bleibt unberührt.

§ 13 Unterschleif

(1) Alle Prüfungsarbeiten sind eigenständig und ohne inhaltliche Hilfe Dritter anzufertigen. Wird versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ zu bewerten. In schweren Fällen kann der Ausschluss von der Prüfung ausgesprochen werden; die Prüfung gilt dann als nicht bestanden. Unterschleif liegt auch vor, wenn die zu prüfende Person ein nicht zugelassenes Hilfsmittel bei sich führt, nachdem die Prüfungsaufgabe ausgegeben worden ist, es sei denn, die zu prüfende Person weist nach, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.

Die TheolAnstPO tritt in der hier abgedruckten Form am 1. März 2025 mit erstmaliger Geltung für die nach diesem Datum stattfindenden Prüfungen der Theologische Anstellungsprüfung „TAN für H23“ in Kraft.

(2) Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluss der Prüfung (§ 12 Abs. 1 und 2) bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „ungenügend“ zu bewerten und die Gesamtprüfungsnote zu berichtigen. In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.
3Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(3) Die Maßnahmen nach Absatz 1 und Absatz 2 Sätze 1 und 2 trifft der bzw. die Prüfungsvorsitzende.

§ 14 Wiederholung der Prüfung

(1) Wer die Prüfung nach § 11 Buchst. a nicht bestanden hat, kann die entsprechenden Modulprüfungen einmal wiederholen, in der Regel innerhalb eines halben Jahres. In diesem Fall behalten die Noten der anderen Prüfungen für die Gesamtprüfungsnote ihre Gültigkeit.

(2) Wer die Prüfung nach § 11 Buchst. b nicht bestanden hat, kann die entsprechenden Prüfungen auf Antrag einmal wiederholen, in der Regel innerhalb des Vorbereitungsdienstes. In diesem Fall behalten die Noten der anderen Prüfungen für die Gesamtprüfungsnote ihre Gültigkeit.

(4) Wer eine Prüfung nicht bestanden hat, kann von den Wiederholungsmöglichkeiten der Absätze 1 und 2 je nur ein Mal Gebrauch machen.

III. Abschnitt

Rechtsbehelfe

§ 15 Einspruch gegen Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Mängel des Prüfungsverfahrens und Verstöße gegen die Chancengleichheit, die die zu prüfenden Personen während der Prüfung feststellen, müssen unverzüglich,

a) soweit sie die Modulprüfungen betreffen, beim vorsitzenden Mitglied der Fachprüfungskommission,

b) soweit sie die übrigen Prüfungen betreffen, bei der Leitung des Prüfungsamtes,

geltend gemacht werden.

(2) Wird der Mangel nicht behoben, kann innerhalb von 24 Stunden beim bzw. bei der Prüfungsvorsitzenden (§ 2 Abs. 1 Satz 3) schriftlich Einspruch erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch erfolgt innerhalb von weiteren 48 Stunden.

§ 16 Nachträglich festgestellte Mängel des Prüfungsverfahrens

(1) Erweist sich nachträglich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, so kann der Landeskirchenrat auf Antrag einer geprüften Person oder von Amts wegen festlegen, von wem die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich nach Kenntnis des Verfahrensmangels zu stellen. Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluss des Teils des Prüfungsverfahrens, der mit Mängeln behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung (§ 12 Abs. 1 und 2) darf der Landeskirchenrat von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr treffen.

§ 17 Beschwerde

(1) In den folgenden Fällen ist die Einlegung einer Beschwerde zulässig:

- a) Nichtzulassung zur Prüfung (§ 6 Abs. 2),
- b) Zurückweisung des Einspruchs gemäß § 15,
- c) Maßnahmen bei Unterschleif (§ 13),
- d) Festsetzung der Gesamtprüfungsnote (§ 12 Abs. 1).

Die Beschwerde ist in den Fällen der Buchstaben a bis c innerhalb eines Monats nach Mitteilung, im Fall des Buchstaben d innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abschlusszeugnisses (§ 12 Abs. 3) jeweils schriftlich beim Prüfungsamt einzulegen. Bei Einsichtnahme in die Prüfungsakten nach § 12 Abs. 4 beginnt die Monatsfrist mit dem von der Leitung des Prüfungsamtes festgesetzten Termin für die Einsichtnahme.

(2) In der Beschwerde sind die Tatsachen anzugeben und die Rechtsgründe zu nennen, auf die die Beschwerde gestützt wird. Die Beschwerde kann nur damit begründet werden, dass eine Verletzung in eigenen Rechten vorliegt. Dazu zählen insbesondere Verstöße gegen die Chancengleichheit, anerkannte Bewertungsgrundsätze und gegen Verfahrensbestimmungen.

(3) Über die Zulässigkeit und Begründetheit der Beschwerde entscheidet der Landeskirchenrat.

(4) Hält der Landeskirchenrat die Beschwerde für zulässig und begründet, so hebt er die getroffene Entscheidung bzw. das Ergebnis der Prüfung ganz oder teilweise auf. Er kann anordnen, dass die Prüfung von der beschwerdeführenden Person ganz oder teilweise zu wiederholen ist und dass die Wiederholung vor einer anderen Prüfungskommission stattzufinden hat.

§ 18 Anrufung des Verwaltungsgerichts

(1) Gibt der Landeskirchenrat der Beschwerde nicht statt, so ist gegen den die Beschwerde zurückweisenden Bescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung die Anfechtung vor dem Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zulässig.

(2) § 17 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 19 Vorprüfung

Der bzw. die Vorsitzende des Verwaltungsgerichts prüft zunächst, ob die Anfechtung zulässig und nach dem Vortrag begründet erscheint. Er bzw. sie weist die Anfechtung als offensichtlich unbegründet zurück, wenn nach dem Vortrag keine Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass die Anfechtung begründet ist.

§ 20 Entscheidung des Verwaltungsgerichts

(1) Hält das Verwaltungsgericht die Anfechtung für zulässig und begründet, so hebt es die Entscheidung des Landeskirchenrates auf. Der Landeskirchenrat entscheidet, welche der in § 17 Abs. 4 Satz 2 vorgesehenen Anordnungen er treffen will.

(2) Solange über eine Beschwerde nicht abschließend entschieden und eine angeordnete Wiederholung der Prüfung nicht beendet ist, gilt die Prüfung als nicht abgeschlossen.

(3) Eine Zulassung zur Wiederholung der Prüfung ist unter dem Vorbehalt möglich, dass die Beschwerde Erfolg hat. In diesem Fall gilt ausschließlich das Ergebnis der Wiederholungsprüfung.

Die TheolAnstPO tritt in der hier abgedruckten Form am 1. März 2025 mit erstmaliger Geltung für die nach diesem Datum stattfindenden Prüfungen der Theologische Anstellungsprüfung „TAN für H23“ in Kraft.

(4) Der Landeskirchenrat wird vor dem Verwaltungsgericht durch die Leitung des Prüfungsamtes vertreten. Der Landeskirchenrat kann die Vertretung abweichend regeln.

IV. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. April 2024 mit erstmaliger Geltung für die Theologische Anstellungsprüfung „TAN für H23“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Theologische Anstellungsprüfung vom 29. Mai 1992 (KABI S. 169), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 9. Februar 2021 (KABI S. 110) außer Kraft.

(2) Für die Theologischen Anstellungsprüfungen bis einschließlich zum Termin 2025-1 gilt die Prüfungsordnung für die Theologische Anstellungsprüfung in der Fassung vom 29. Mai 1992 (KABI S. 169), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 9. Februar 2021 (KABI S. 110) weiter.

München, den

Im Auftrag

Stefan Reimers, Oberkirchenrat